

# Steuerfallen im Geschäftsalltag: Besteuerung rund um volljährige Kinder

Kleine Kinder – kleine Sorgen, große Kinder – große Sorgen. Dies trifft insbesondere auch auf die Besteuerung und die Steuerwirkungen der Eltern bei volljährigen Kindern zu. Eltern können eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen erhalten, wenn die Kinder eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren. So steht ihnen entweder Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu. Darüber hinaus können der Ausbildungsfreibetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kinderbetreuungskosten die Steuern senken. Wer einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, kann von der Kinderzulage profitieren. Als Geringverdiener können Sie den Kinderzuschlag als Ergänzung zum Kindergeld bei der Familienkasse beantragen. Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt seit Juli 2019 monatlich 185 Euro. Weitere praktische Konstellationen führen aber immer wieder zu Schwierigkeiten und zu Streitpotential mit dem Finanzamt.

Im deutschen Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass Kinder über 18 Jahren und unter 25 Jahren nur unter bestimmten Anforderungen beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag sowie bei sonstigen einkommensteuerlichen Vergünstigungen berücksichtigt werden können. Grundsätzlich besteht Anspruch auf Kindergeld mit der Geburt. Dieses muss von den Eltern ausdrücklich beantragt werden. Beim Kinderfreibetrag ist ein solcher Antrag nicht erforderlich, sondern wird vom Finanzamt stets von Amts wegen berücksichtigt. Ob letztendlich der Bezug von Kindergeld oder der Erhalt des Kinderfreibetrags günstiger ist, wird automatisch vom Finanzamt im Rahmen der Günstigkeitsprüfung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt. Als Faustregel gilt, dass der Kinderfreibetrag im Vergleich zum Kindergeld steuerlich günstiger ist, je höher das elterliche Einkommen ist.

Kindergeld und Kinderfreibetrag gelten grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und verlängern sich bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind noch in einer Schul- oder Berufsausbildung ist oder sich im Studium befindet. Kindergeld wird auch gewährt, wenn die Kinder eine eigene Wohnung, wie beispielsweise am Studienplatz, haben, sofern sie zu Hause noch ein Zimmer haben und regelmäßig dorthin auch zurückkehren. Hat das Kind einen vollständig eigenen Haushalt, erhält Kindergeld derjenige, der den Barunterhalt leistet. Befindet sich das Kind nicht in der Ausbildung, ist jedoch über 18 aber unter 21 Jahre alt, wird das Kind steuerlich bei den Eltern weiterhin berücksichtigt, wenn es im Inland beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet ist. Ab dem 25. Lebensjahr

können noch Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bis zu EUR 9.168 geltend gemacht werden. Eine vollständige Berücksichtigung der Kinder bei den Eltern erfolgt, wenn das Kind sich in der Erstausbildung oder dem Erststudium befindet. Wird ein Studiengang vor Abschluss beendet, wird das neu aufgenommene Studium als Erststudium anerkannt. Kinder, die im Anschluss an das Erststudium in zeitlich engem Zusammenhang unmittelbar weiter studieren, wie es öfters bei Ärzten der Fall ist, gilt die Promotionszeit oder ein Masterstudium noch als Teil des Erststudiums.

Streitpotential bei steuerlichen Vergünstigungen kann auftreten, wenn das Kind neben der weiteren Schul- oder Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Während einer Ausbildung können volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld bekommen. Zudem ist seit 2012 die komplizierte Einkommensanrechnung (Freigrenze) weggefallen. Die Einkommensgrenze von etwas über 8.000 Euro sorgt nicht mehr für den Fallbeileffekt, dass bei Überschreiten des Einkommens das gesamte Kindergeld zurückgezahlt werden muss. Dafür wurden beim Kindergeld für Auszubildende in der zweiten oder einer weiteren Ausbildung andere Kriterien eingeführt. Zwecks Prüfung des weiteren Kindergeldanspruchs ist nun von „schädlichen Einkünften“ die Rede. Als schädlich ist somit eine Tätigkeit anzusehen, die über 20 Stunden vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht. Eine Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist stets unschädlich. Ebenso auch Einkünfte aus

einem 450-Euro-Job oder einem kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis. Ein Kind darf jedoch nicht mehrere Jobs annehmen, bei denen es mehr als 450 Euro verdient. Erlaubt ist hierbei, wenn das Kind für bspw. bis zu zwei Monate über 20 Stunden und das restliche Jahr weniger arbeitet. Zu den oben genannten schädlichen Einkünften zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Einkünfte aus selbständiger und/ oder gewerblicher Tätigkeit. Unschädlich hingegen sind Einkünfte aus einem Au-Pair-Verhältnis, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung. Werden in einer weiteren Ausbildung schädliche Einkünfte erzielt, wird der Kindergeldanspruch entsprechend versagt.

Neben dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld kommt noch ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht, der Sonderausgabenabzug für Schulgeld in Höhe von 30 %, höchstens jedoch EUR 5.000,00, die Kinderzulage bei der Riester-Rente oder der Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 Euro bei auswärtiger Unterbringung. Sofern für die Kinder kein Kindergeld gezahlt wird, können gesetzliche Unterhaltszahlungen an Kinder in begrenztem Umfang als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Eigene Einkünfte der Kinder mindern jeweils die Abziehbarkeit bei den Eltern. Der Gesetzgeber hat somit mannigfaltige Möglichkeiten eröffnet, steuerlich die Ausbildung des eigenen Kindes zu unterstützen.

**S&K Steuerberatung**  
**StB Nina Sinewe**



>> Ausgezeichnet <<

„Beste  
Steuerberater  
2019“  
HANDELSBLATT

>> Ausgezeichnet <<

„TOP  
Steuerkanzlei  
2019“  
FOCUS Money